

FALL 6 – LÖSUNG

DAS NICHT ABGEHOLTE EINSCHREIBEN

A.	Anspruch entstanden	2
I.	Einigung	2
1.	Angebot	2
2.	Annahme.....	2
a)	Einschreiben vom 19.09.....	2
aa)	Tatbestand einer Willenserklärung	2
bb)	Wirksamwerden.....	3
(1)	Abgabe	3
(2)	Zugang	3
(a)	Zugang mit Benachrichtigungsschein	3
(b)	Zugang mit erwarteter Abholung unter normalen Umständen.....	4
(c)	Zugang erst mit Abholung des Einschreibens	5
(d)	Zwischenergebnis.....	5
(3)	Zwischenergebnis.....	5
cc)	Zwischenergebnis.....	5
b)	Zahlungsaufforderung vom 3.11.	5
aa)	Tatbestand einer Willenserklärung	5
bb)	Wirksamwerden.....	5
cc)	Rechtzeitigkeit	6
(1)	Annahmefrist.....	6
(a)	Fristsetzung	6
(b)	Fristberechnung	6
(c)	Fristwahrung	6
(d)	Zwischenergebnis.....	6
(2)	Zwischenergebnis.....	7
dd)	Zwischenergebnis.....	7
c)	Korrektur über § 242 BGB?	7
aa)	Unzulässige Rechtsausübung – Unredliches Vorverhalten	7
bb)	Grundsatz: Fiktion allenfalls der Rechtzeitigkeit	7
cc)	Ausnahmsweise: Fiktion des Zugangs selbst.....	8

dd) Zwischenergebnis.....	9
d) Zwischenergebnis.....	9
3. Zwischenergebnis.....	9
II. Zwischenergebnis.....	9
B. Ergebnis	9

D könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. € 13.950,- haben. Ein solcher könnte sich aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen D und R ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB über einen VW-Campingbus zum Preis von € 13.950,- zustande gekommen ist, diesem keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen, sowie der Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar ist.

A. Anspruch entstanden

Dies erfordert zunächst, dass zwischen D und R ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) über einen VW-Campingbus zum Preis von € 13.950,- entstanden ist.

I. Einigung

Ein Kaufvertrag kommt durch eine Einigung zustande, die hier in Form zweier auf Abschluss eines Kaufvertrages gerichteter, übereinstimmender und gültiger Willenserklärungen vorliegen könnte, nämlich in Form eines Angebots und einer Annahme (vgl. §§ 145, 147 BGB).

1. Angebot

R hat am 13.10. gegenüber D ein hinreichend bestimmtes Angebot zum Kauf des VW-Campingbusses zum Preis von € 13.950,- abgegeben. Dieses schriftliche Angebot des R ist dem D mit Aushängung zugegangen und damit wirksam geworden.

2. Annahme

D müsste dieses Angebot des R auch rechtzeitig angenommen haben. Annahme ist die Erklärung des vorbehaltslosen Einverständnisses mit dem Angebot.

a) Einschreiben vom 19.09.

In dem Einschreiben des D vom 19.09. könnte eine wirksame und rechtzeitige Annahme des Angebots des R liegen.

aa) Tatbestand einer Willenserklärung

Im Einschreiben vom 19.09. erklärt D die vorbehaltslose Annahme des von R abgegebenen Angebots vom 15.09. Das Schreiben erfüllt somit alle Voraussetzungen einer Annahme.

bb) Wirksamwerden

Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird daher nur wirksam, wenn sie von dem Erklärenden in Geltung gesetzt (d.h. **abgegeben**) wurde und dem Erklärungsempfänger **zugeworfen** ist.

(1) Abgabe

Mit der Aufgabe zur Post hat sich D seiner Erklärung willentlich in Richtung auf den Erklärungsempfänger entäußert, so dass bei Zugrundelegung normaler Verhältnisse mit Zugang zu rechnen war. Damit hat er zunächst alles seinerseits Erforderliche getan, damit die Annahme wirksam werden kann. Er hat die Willenserklärung mithin abgegeben.

(2) Zugang

Bei dem Antwortschreiben des D handelt es sich um eine Willenserklärung unter Abwesenden, so dass sich die Zugangsvoraussetzungen nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB beurteilen. Nach ganz h.M. muss die Willenserklärung so in den **Machtbereich** des Adressaten gelangen, dass dieser die **Möglichkeit zur Kenntnisnahme** hat und mit **Kenntnisnahme bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse zu rechnen ist**.

Die Postbotin hat am 22.09. lediglich eine Benachrichtigung im Briefkasten des R hinterlassen, dass für ihn ein eingeschriebener Brief bei einer Poststelle hinterlegt sei. Das Einschreiben selbst wurde nicht in den Briefkasten geworfen und von R auch nicht abgeholt.

Fraglich ist ob hier Zugang eingetreten ist. Der Zeitpunkt des Zugangs ist bei einem Einschreiben, das der Postzusteller unter Benachrichtigung des Adressaten im Postamt zur Abholung bereit legt, umstritten.

(a) Zugang mit Benachrichtigungsschein

Einerseits könnte Zugang bereits durch Zugang des Benachrichtigungsscheins beim Adressaten eintreten.¹

Damit wäre im vorliegenden Fall Zugang bereits am 22.09. eingetreten.

Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass der Benachrichtigungsschein den Empfänger nur darüber

¹ So *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts – Bd. 2: Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992, § 14/3c, der hier jedoch verkennt, dass das Einschreiben selbst nicht in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Zum Verständnis: *Flume* stellt für den Zugang allgemein alleine auf das Machtbereichskriterium ab und trennt damit die Frage der Rechtzeitigkeit und der Wirkungen des Zugangs vom Zugangstatbestand.

unterrichtet, dass für ihn eine Einschreibesendung bei der Post zur Abholung bereit liege. Er enthält aber keinen Hinweis auf den Absender des Einschreibebriefs und lässt den Empfänger im Ungewissen darüber, welche Angelegenheit die Einschreibesendung zum Gegenstand hat.² Damit ist weder die Erklärung selbst in den Machtbereich des Adressaten gelangt, noch besteht eine (unmittelbare) Möglichkeit zur Kenntnisnahme. Der Zugang des Benachrichtigungsscheins kann folglich nicht den Zugang des Einschreibebriefes ersetzen.

(b) Zugang mit erwarteter Abholung unter normalen Umständen

Andererseits ersetze zwar der Benachrichtigungsschein nicht den Zugang der Erklärung selbst, der Empfänger hätte jedoch die Möglichkeit, den bei der Post deponierten Brief abzuholen und damit eine **ausreichende Zugriffsmöglichkeit**. Dass der Brief zwar rein formal betrachtet erst noch ausgehändigt werden müsse, stoße unter normalen Umständen auf keinerlei Schwierigkeiten. Damit wäre der Brief zu dem Zeitpunkt zugegangen, in dem er abgeholt werden kann und dies unter normalen Umständen zu erwarten ist, mithin wohl am nächsten Werktag nach Zugang des Benachrichtigungsscheins.³

Damit wäre im vorliegenden Fall Zugang am 23.09. eingetreten.

Dem ist jedoch ebenfalls entgegenzuhalten, dass weder die Erklärung selbst in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, noch eine (unmittelbare) Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht. Eine rein mittelbare Zugriffsmöglichkeit, welche zudem an gewisse Öffnungszeiten einer Poststelle gebunden ist, reicht nicht aus.

Für eine Vorverlagerung des Zeitpunkts ist auch kein schutzwürdiges Interesse des Erklärenden ersichtlich. Der Erklärende trägt das Risiko des Transports der Erklärung. Wenn er den Einschreibebrief zur Übermittlung benutzt, so tut er das, weil er sich Vorteile bei der Beweissicherung verspricht. Er muss dann aber auch den Nachteil in Kauf nehmen, dass der Brief den Empfänger unter Umständen nicht erreicht.

² BGHZ 137, 205 Rz. 14.

³ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 10. Aufl. 2012, § 33 Rn. 16, 24.

(c) Zugang erst mit Abholung des Einschreibens

Damit gelangt das Einschreiben erst mit seiner Abholung bei der Poststelle in den Machtbereich des Adressaten und wird diesem die Möglichkeit zur Kenntnisnahme eröffnet. Folgerichtig tritt auch erst zu diesem Zeitpunkt der Zugang des Einschreibens ein.⁴

Nachdem R den Einschreibebrief jedoch nicht abgeholt hatte, trat zu keinem Zeitpunkt Zugang ein.

(d) Zwischenergebnis

Damit ist die Annahmeerklärung des D dem R nicht zugegangen.⁵

(3) Zwischenergebnis

Folglich wurde die Annahmeerklärung des D vom 19.09. nicht wirksam.

cc) Zwischenergebnis

In dem Einschreiben des D vom 19.09. liegt keine wirksame und rechtzeitige Annahme des Angebots des R.

b) Zahlungsaufforderung vom 3.11.

Weiter könnte in der Zahlungsaufforderung des D vom 3.11. eine wirksame und rechtzeitige Annahme des Angebots des R liegen.

aa) Tatbestand einer Willenserklärung

Die Zahlungsaufforderung vom 3.11. enthält keine ausdrücklich Annahme des Angebots des R. Eine solche könnte sich jedoch durch Auslegung ergeben.

Bei einer Annahme handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Diese ist nach dem objektiven Empfängerhorizont §§ 133, 157 BGB auszulegen. Die Erklärung gilt so, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte. D bringt mit der Zahlungsaufforderung konkludent auch zum Ausdruck, dass er das Angebot des R vorbehaltlos annehmen möchte.

Die Erklärung erfüllt damit alle Voraussetzungen einer Annahme.

bb) Wirksamwerden

D hat diese Willenserklärung auch in Richtung R entäußert, mithin abgegeben. An der Vernehmung durch R bestehen

⁴ BGHZ 67, 271; 137, 205; für die Literatur statt vieler Köhler, BGB AT, 38. Aufl. 2014, Rn. 14.

⁵ Eine andere Ansicht (a.A.) ist vertretbar.

keine Zweifel, somit ist sie diesem zugegangen. Die Willenserklärung ist folglich wirksam geworden.

cc) Rechtzeitigkeit

Die Annahme des D könnte jedoch verspätet und somit das Angebot des R bereits gem. § 146 Alt. 2 BGB erloschen sein. Dies ist dann der Fall, wenn D den Antrag gegenüber R nicht nach den §§ 147 bis 149 BGB rechtzeitig angenommen hat. In Betracht kommt hier alleine § 148 BGB.

(1) Annahmefrist

Wenn der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt hat, dann kann die Annahme gem. § 148 BGB nur innerhalb der Frist erfolgen.

(a) Fristsetzung

R hat in seinem Angebot vom 15.09. eine 10-Tages-Frist zu Annahme gesetzt.⁶

(b) Fristberechnung

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird gem. § 187 Abs. 1 BGB bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Für den Fristbeginn ist die Unterzeichnung des Bestellformulars am 15.09. – also ein Ereignis – maßgeblich. Daher ist der 15.09. bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen, die Frist beginnt erst am 16.09. zu laufen.

Das Fristende bestimmt sich nach § 188 Abs. 1 BGB. Demnach endigt eine Frist, die nach Tagen bestimmt ist, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Fristende ist folglich der 25.09.

(c) Fristwahrung

Die konkludente Annahmeerklärung des D ist dem R jedoch erst am 3.11. zugegangen und damit wirksam geworden.

Folglich war die Annahmefrist zum Zeitpunkt der Annahme bereits verstrichen.

(d) Zwischenergebnis

D hat das Angebot des R mit der Annahmeerklärung vom 3.11. nicht innerhalb der bestimmten Frist angenommen.

⁶ Die Fristbestimmung ist auch wirksam. Insbesondere kommt § 308 Nr. 1 BGB nicht zur Anwendung, da die Fristbestimmung nicht in den AGB des Verkäufers enthalten ist.

(2) Zwischenergebnis

Damit war die Annahme des D verspätet und das Angebot des R zum Zeitpunkt der Annahme bereits erloschen.

dd) Zwischenergebnis

In der Zahlungsaufforderung des D vom 3.11. liegt eine wirksame, aber keine rechtzeitige Annahme des Angebots des R.

c) Korrektur über § 242 BGB?⁷

Angesichts des Verhaltens des R könnte dieses Ergebnis jedoch zu korrigieren sein. Möglicherweise muss sich R nach § 242 BGB so behandeln lassen, als sei der Zugang der Annahmeerklärung vom 19.09. rechtzeitig erfolgt, wenn er sich unredlich verhalten hat.

aa) Unzulässige Rechtsausübung – Unredliches Vorverhalten

Treu und Glauben bilden eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung. Die Ausübung eines Rechts ist i.d.R. missbräuchlich und überschreitet daher diese immanente Grenze, wenn der Berechtigte es gerade durch ein gesetzes-, sitten- oder vertragswidriges Verhalten erworben hat. Der gleiche Gedanke gilt für den Fall, dass der Erwerb eines Rechts auf unredliche Weise vereitelt wird. Es genügt ein objektiv unredliches Verhalten, Arglist oder Verschulden ist nicht erforderlich. Welche Anforderungen sich aus Treu und Glauben ergeben, lässt sich nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entscheiden. Dies ist im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Interessen zu ermitteln.

bb) Grundsatz: Fiktion allenfalls der Rechtzeitigkeit

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung muss derjenige, der aufgrund bestehender oder angebahnter vertraglicher Beziehungen mit dem Zugang rechtserheblicher Erklärungen zu rechnen hat, geeignete Vorkehrungen treffen, dass ihn derartige Erklärungen auch erreichen. Tut er dies nicht, holt er also – wie hier – ein Einschreiben trotz Benachrichtigungsscheins nicht ab, so kann darin ein Verstoß gegen die durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen begründeten Sorgfaltspflichten gegenüber seinem Partner liegen, §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB.

Eine andere Frage ist jedoch, ob dieser Sorgfaltsverstoß innerhalb der vorvertraglichen Beziehung so schwer wiegt, dass es gerechtfertigt ist, **den Adressaten nach Treu und**

⁷ Eine Korrektur über § 242 BGB kommt nur in Betracht, wenn der hier favorisierten Auffassung zum Zugang gefolgt wird. Andernfalls wäre dieser bereits eingetreten.

Glauben so zu behandeln, als habe ihn die infolge seiner Sorgfaltspflichtverletzung nicht zugegangene Willenserklärung doch erreicht. Dafür ist auch auf das Verhalten des Erklärenden abzustellen. Er kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aus seiner nicht zugegangenen Willenserklärung ihm günstige Rechtsfolgen nur dann ableiten, **wenn er alles Erforderliche und ihm Zumutbare getan hat**, damit seine Erklärung den Adressaten erreichen konnte. Dazu gehört i.d.R., dass er nach Kenntnis von dem nicht erfolgten Zugang unverzüglich einen **erneuten Versuch** unternimmt, seine Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers zu bringen, dass diesem ohne Weiteres eine Kenntnisnahme ihres Inhalts möglich ist.⁸

Dieser Ansatz der Rechtsprechung wird **Rückwirkungslösung** genannt, weil mit dem später bewirkten Zugang die Erklärung zum Zeitpunkt der Zugangsvereitelung als zugegangen gilt. Sein dogmatischer Vorteil liegt darin, dass damit nur die Rechtzeitigkeit des Zugangs, nicht aber der Zugang selbst fingiert werden muss.

D hat nach Empfang des Rücksendevermerks am 2.10. einen Monat verstreichen lassen, bevor er erneut auf R zugeht. Damit hat er nicht unverzüglich nach Kenntnis des Fehlschlags einen erneuten Versuch unternommen, die Erklärung R zur Kenntnis zu bringen. Daher ist die Fiktion eines rechtzeitigen Zugangs des Schreibens nach diesem Ansatz ausgeschlossen.

cc) Ausnahmsweise: Fiktion des Zugangs selbst

Dieser Grundsatz (Fiktion allenfalls der Rechtzeitigkeit) gilt jedoch nicht ausnahmslos. Ein wiederholter Zustellungsversuch des Erklärenden ist dann nicht mehr sinnvoll und deshalb entbehrlich, wenn der Adressat die Annahme einer an ihn gerichteten schriftlichen Mitteilung grundlos verweigert, obwohl er mit dem Eingang rechtserheblicher Mitteilungen seines Verhandlungspartners rechnen muss. Gleiches wird zu gelten haben, wenn der Adressat den Zugang der Erklärung arglistig vereitelt, also absichtlich dafür sorgt, dass die Erklärung nicht zugeht.⁹

Dann tritt der **Zugang** bereits mit der **Zugangsvereitelung** ein. Der Empfänger muss sich dann so behandeln lassen, als ob ihm die Erklärung zugegangen wäre.

R hat jedoch weder die Annahme des Einschreibebriefs verweigert, noch rechtfertigt sein sonstiges Verhalten den

⁸ BGHZ 137, 205 Rz. 17 m.w.N.

⁹ BGHZ 137, 205 Rz. 18.

Vorwurf der Arglist. R musste nicht damit rechnen, dass der Einschreibebrief die Annahme seines Kaufangebotes enthielt, weil im Benachrichtigungsschein keine Angaben über den Absender vermerkt sind. R musste deshalb die Einschreibesendung nicht notwendig mit seinem Kaufangebot in Verbindung bringen. Möglich ist auch, dass R die Abholung schlicht vergessen hat oder ihm der Benachrichtigungsschein abhandengekommen ist. Diese Umstände sprechen dagegen, dass R unredliches Verhalten und damit unzulässige Rechtsausübung zur Last gelegt werden kann.¹⁰

dd) Zwischenergebnis

R muss sich nicht nach § 242 BGB so behandeln lassen, als sei der Zugang der Annahme rechtzeitig erfolgt. D kann sich nicht auf § 242 BGB berufen.

d) Zwischenergebnis

D hat das Angebot des R nicht rechtzeitig angenommen.

3. Zwischenergebnis

Damit haben D und R keinen wirksamen Kaufvertrag über einen VW-Campingbus zum Preis von € 13.950,- geschlossen.

II. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des D gegen R auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. € 13.950,- ist nicht entstanden.

B. Ergebnis

D hat keinen Anspruch gegen R auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. € 13.950,-.

¹⁰ A.A. vertretbar.